

Vaduz, 1. September 2019 – AK/Di-4144.3/Version 2.0

Richtlinie für Sportklassen sowie Kostengutsprachen bei Besuch auswärtiger Sportklassen

A. Sportklassen

Gestützt auf Art. 6 Abs. 2 Bst. e und Art. 36a der Schulorganisationsverordnung vom 6. Juli 2004, LGBl. 2004 Nr. 154, in der Fassung der Verordnung vom 19. Juni 2012, LGBl. 2012 Nr. 11, bestimmt das Schulamt, was folgt:

1. Zweck der Sportklassen

- 1.1 Sportklassen haben zum Zweck, Jugendliche auf eine Laufbahn im Leistungs- bzw. Spitzensport vorzubereiten.
- 1.2 Sportklassen sind leistungsorientiert, sowohl hinsichtlich der sportlichen als auch der schulischen Anforderungen.
- 1.3 An Sportklassen ist im Sinne einer Minimalanforderung eine genügende schulische Ausbildung sicherzustellen und vorrangig zu gewichten.
- 1.4 Die Sportklassen bieten Rahmenbedingungen für eine optimale Förderung von Schülerinnen und Schülern sowohl in schulischer als auch in leistungssportlicher Hinsicht.

2. Aufnahmebedingungen, -verfahren und -entscheid

2.1 Die Aufnahme in Sportklassen setzt voraus:

- 2.1.1 Erfüllung der schulartenspezifischen Aufnahme- und Promotionsbedingungen¹,
- 2.1.2 Erfüllung zusätzlicher sportspezifischer Aufnahmebedingungen², insbesondere Unterstützung durch einen anerkannten Sportverband (Ziff. 3),
- 2.1.3 keine Schulleistungsschwächen, welche innerhalb der gegebenen Förderstrukturen nicht anspruchsgerecht bearbeitet werden können,
- 2.1.4 freie Plätze.

2.2 Bei Platzmangel ist eine Reihung nach den folgenden Aufnahmekriterien vorzunehmen:

- 2.2.1 Sportliche, schulische und prognostische Gesamtbeurteilung
- 2.2.2 Trainingssituation und Verbandsstruktur
- 2.2.3 Bereits erbrachte Wettkampfleistungen

¹ Verordnung vom 14. August 2001 über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I, LGBl. 2001 Nr. 140, Verordnung vom 14. August 2001 über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums, LGBl. 2001 Nr. 139, jeweils in der geltenden Fassung.

² Art. 8a der Verordnung vom 14. August 2001 über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I, LGBl. 2001 Nr. 140, in der Fassung der Verordnung vom 19. Juni 2012, LGBl. 2012 Nr. 218, sowie Art. 2d der Verordnung über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums, LGBl. 2001 Nr. 139, in der Fassung der Verordnung vom 19. Juni 2012, LGBl. 2012 Nr. 216.

2.3 Das Aufnahmegesuch ist mittels Formulars der Sportschule Liechtenstein bis zum 16. März für die Sekundarstufen I und II sowie bis zum 16. Dezember für die Sekundarstufe II des Jahres an die Kommission Sportschule zu richten.

2.4 Über die Aufnahme entscheidet hinsichtlich Ziff. 2.1.1 und Ziff. 2.1.3 das Schulamt, hinsichtlich Ziff. 2.1.2 und 2.1.4 die Kommission Sportschule.

3. Sportspezifische Aufnahme- und Verbleibbedingungen, welche vom zuständigen anerkannten Sportverband zu bestätigen bzw. zu beachten sind

3.1 Anerkennung des Sportverbands:

3.1.1 Ein liechtensteinischer Sportverband gilt als anerkannt, wenn er Mitglied des Liechtenstein Olympic Committee (LOC) ist und ein auf die Sportschule ausgerichtetes, vom LOC-Ausschuss genehmigtes Leistungssportprogramm umsetzt.

3.1.2 Ausserdem kann die Kommission Sportschule ausländische Sportverbände anerkennen.

3.2 Zuständigkeit des Sportverbands:

3.2.1 Wohnt die Kandidatin/der Kandidat in Liechtenstein, so ist der einschlägige liechtensteinische Sportverband zuständig.

3.2.2 Wohnt die Kandidatin/der Kandidat im Ausland, so kann die Aufnahme über einen einschlägigen liechtensteinischen oder ausländischen Sportverband erfolgen.

3.3 Unterstützen anerkannte Sportverbände Aufnahmegesuche, so haben sie Folgendes zu beachten:

3.3.1 Die Kandidatin/der Kandidat ist

- im Besitz einer Swiss Olympic Talent Card, oder
- erfüllt Aufnahmekriterien, welche sich am Selektionsverfahren für die Swiss Olympic Talent Card und somit an der „Prognostischen, integrativen und systematischen Trainer-Einschätzung“ (PISTE) von Swiss Olympic orientieren, oder
- erfüllt auf andere Art und Weise die im Leistungssportprogramm definierten Anforderungen (insbesondere die Einstufung in das LOC-Kader Sportschule).

Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten nimmt der Verband eine Reihung vor.

3.3.2 Der Sportverband legt der Kommission Sportschule bis am 16. Januar einen Trainingsplan für den Sportschüler/die Sportschülerin vor.

Die Kommission Sportschule genehmigt den Trainingsplan, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der individuelle Trainingsplan weist die wöchentlichen Trainings aus, welche ausschliesslich dem Sportschüler/der Sportschülerin angeboten werden; über Ausnahmen entscheidet die Kommission Sportschule auf Antrag des Verbands, kurzzeitige Abweichungen kann der jeweilige Koordinator der Sportschule gewähren.
- Der Umfang des während der Schulzeit in den Sportfenstern durchgeführten Trainingsangebots beträgt mindestens acht Stunden pro Woche bei einem minimalen wöchentlichen Trainingsumfang von zehn Stunden. Davon kann nur abgewichen werden, insoweit die Umstände und Besonderheiten des betriebenen Sports dies als geeignet und notwendig erscheinen lassen.

- 3.3.3 Der Sportverband dokumentiert die Kommission Sportschule jeweils bis am 16. März über den Leistungsstand und das Leistungspotenzial des einzelnen Sportschülers/der einzelnen Sportschülerin.

Falls erforderlich, kann die Kommission im Einzelfall (z.B. bei einem Quereinstieg) einen anderen Termin setzen.

4. Verbleib in Sportklassen

- 4.1 Für die Aufnahme und den Verbleib in den Sportklassen gilt:

- 4.1.1 Die sportspezifischen Aufnahmebedingungen³ müssen immer erfüllt sein. Erfüllt ein Sportschüler/eine Sportschülerin die gesetzten sportlichen Ziele nicht, so ist er/sie vom Sportverband abzumahnen.
- 4.1.2 Erfüllt der Sportschüler/die Sportschülerin trotz Abmahnung die gesetzten sportlichen Ziele anhaltend nicht, so beantragt der Sportverband der Kommission Sportschule eine Umteilung in die Regelklasse.
- Genehmigt die Kommission Sportschule den Antrag, so weist sie den Schüler/die Schülerin dem massgeblichen Schulbezirk zu (Art. 4 SchulOV).
 - Lehnt sie den Antrag ab, so verbleibt der Sportschüler/die Sportschülerin bis zum Ende des Semesters in der Sportklasse und nimmt weiterhin an dem vom Verband durchgeführten Sporttraining teil.
 - Die Regelung in Ziff. 8 bleibt vorbehalten.
- 4.1.3 Werden im Verlauf der Sekundarstufe I Schulleistungsschwächen auf Grund des Sporttrainings festgestellt, die mit dem Förderkonzept nicht anspruchsgerecht bearbeitet werden können, erfolgt eine Umteilung in die Oberschule des massgeblichen Schulbezirks (Art. 4 SchulOV).

5. Richtzahlen/Anzahl Plätze

- 5.1 Bei der Bildung von Sportklassen gelten die Richtzahlen gemäss Art. 6 Abs. 1 SchulOV.

- 5.2 Es wird pro Stufe maximal eine Klasse geführt.

6. Stütz- und Förderkurse

- 6.1 Schülerinnen und Schüler der Sportklassen haben die Möglichkeit, Stütz- und Förderkurse zu besuchen.
- 6.2 Die Schule regelt das Angebot und die Studienzeiten.
- 6.3 Bei ungenügenden schulischen Leistungen sowie bei gefährdeter Promotion sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die Stütz- und Förderkurse nach Weisung der Schule zu besuchen.

³ Art. 8a der Verordnung vom 14. August 2001 über die Aufnahme in die sowie die Promotion und den Übertritt auf der Sekundarstufe I, LGBI. 2001 Nr. 140, in der Fassung der Verordnung vom 19. Juni 2012, LGBI. 2012 Nr. 218, sowie Art. 2d der Verordnung über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums, LGBI. 2001 Nr. 139, in der Fassung der Verordnung vom 19. Juni 2012, LGBI. 2012 Nr. 216.

7. Versicherungsschutz

- 7.1 Bei schulischen Veranstaltungen gilt der an öffentlichen Schulen massgebliche Versicherungsschutz.
- 7.2 Im Übrigen (insbesondere bei Trainings, Wettkämpfen etc.) obliegt der Versicherungsschutz dem Verband und den Eltern.

8. Nichterfüllung von sportspezifischen Verbleibbedingungen, Disziplinarrecht

- 8.1 Gegen Schülerinnen und Schüler, die die sportspezifischen Verbleibbedingungen gemäss Ziff. 4.1.1 mangels Einsatzes nicht erfüllen, können folgende Massnahmen angeordnet werden.
 - 8.1.1 Entzug von Trainingszeitfenstern durch den Koordinator für Sportklassen,
 - 8.1.2 Versetzung in die Regelklasse bis zu sechs Wochen durch den Koordinator für Sportklassen,
 - 8.1.3 Befristete Versetzung in die Regelklasse von mehr als sechs Wochen durch die Kommission Sportschule.
- 8.2 Im Übrigen gilt Art. 24 SchulOV.

9. Austritt aus der Sportklasse

- 9.1 Im Einvernehmen mit dem Koordinator für Sportklassen und der Schulleitung ist ein freiwilliger Austritt aus der Sportklasse jederzeit möglich.
- 9.2 Auf der letzten Schulstufe ist eine Versetzung in die Regelklasse der jeweiligen Schulart nur aus folgenden Gründen möglich:
 - 9.2.1 Krankheit
 - 9.2.2 Verletzung

10. Sportnote auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums

- 10.1 Sport ist gemäss Art. 20 ff. der Verordnung über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums mit Noten zu beurteilen.
- 10.2 Die Note wird durch den Koordinator/die Koordinatorin erteilt. Er/sie kann sich dabei durch den jeweiligen Verbandsverantwortlichen beraten lassen.

B. Kostengutsprachen bei Besuch auswärtiger Sportklassen

Gestützt auf Art. 127 Schulgesetz bestimmt das Schulamt, was folgt:

1. Kostengutsprachen für den Besuch auswärtiger Sportklassen können bewilligt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 1.1 Die Kommission Sportschule befürwortet eine Kostengutsprache aus den folgenden zwei Gründen:
 - Der Kandidat/die Kandidatin kann in den liechtensteinischen Sportklassen nicht adäquat gefördert werden, und
 - der Kandidat bzw. die Kandidatin erfüllt die Bedingungen gemäss Ziff. 3.3.1.
 - 1.2 Die Kostengutsprache erfolgt für:
 - ein Angebot im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003, oder
 - ein spezifisch-strukturiertes Angebot für sportlich Hochbegabte auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen Schulamt und zuständigem Schulträger.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt per 1. September 2019 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie (Version 1.2).

SCHULAMT DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Arnold Kind, Amtsleiter